

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses der Freien Hansestadt Bremen
am
08.04.2026**

**TOP 4 Fachliche Handreichung - Zur Sicherung und Entwicklung
von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe Bremen
(01.05.2026)**

A. Problem

Die bisherige Handreichung zum Einsatz von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen (aus 2017) bedarf einer Überarbeitung. Sie richtet sich an betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 45–48a SGB VIII) und konkretisiert dort das Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind hiervon nicht umfasst.

Zugleich orientieren sich die beiden Kommunen Bremen und Bremerhaven auch im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) fachlich an den in der Handreichung beschriebenen Standards zur Prüfung und Anerkennung von Fachkräften.

Die Kinder- und Jugendhilfe steht bundesweit und auch im Land Bremen vor Herausforderungen bei der Gewinnung und Bindung qualifizierter Fachkräfte. In der Praxis werden daher teilweise Mitarbeitende im Rahmen befristeter Ausnahmeverfahren eingesetzt. Diese ermöglichen zwar eine kurzfristige personelle Stabilisierung, bieten bislang jedoch keine verlässliche Perspektive für eine dauerhafte Anerkennung als Fachkraft.

Vor diesem Hintergrund wurde die bestehende Handreichung überarbeitet. Ziel ist es, die Regelstandards zum Fachkräftegebot zu präzisieren und einen qualitätsgesicherten Rahmen für den Einsatz sowie die Nachqualifizierung geeigneter Mitarbeitender zu schaffen.

B. Lösung

Die Handreichung zur Sicherung und Entwicklung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen wurde fachlich überarbeitet. Sie konkretisiert die Regelstandards zum Fachkräftegebot nach § 72 SGB VIII für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen (§§ 45–48a SGB VIII) und beschreibt Verfahren zum Einsatz geeigneter Mitarbeitender im Ausnahmeverfahren.

Darüber hinaus dient die Handreichung auch den beiden Kommunen Bremen und Bremerhaven als fachlicher Orientierungsrahmen für die Prüfung und Anerkennung von Fachkräften in ambulanten Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII).

Zudem wird ein qualitätsgesicherter Weg zur Nachqualifizierung geeigneter Personen eingeführt. Dieser kombiniert eine anbieterneutrale Kompaktqualifizierung mit einer anschließenden Praxisphase und ermöglicht bei erfolgreichem Abschluss eine dauerhafte Anerkennung als Fachkraft im Land Bremen.

C. Alternativen

Keine. Eine Fortschreibung des bisherigen Zustands würde die bestehenden fachlichen und strukturellen Herausforderungen nicht lösen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Durch die Überarbeitung der Handreichung entstehen keine unmittelbaren finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen für den Haushalt des Landes Bremen.

Die Kosten für eine mögliche Nachqualifizierung geeigneter Mitarbeitender werden durch die Träger getragen und können im Rahmen der Entgeltverfahren berücksichtigt werden.

Die Regelungen betreffen Beschäftigte in der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig vom Geschlecht. Spezifische Auswirkungen auf einzelne Geschlechter sind nicht zu erwarten.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Überarbeitung der Handreichung erfolgte unter Einbeziehung der fachlich zuständigen Stellen der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration sowie in Abstimmung mit den kommunalen Jugendämtern Bremen und Bremerhaven und der Senatorin für Kinder und Bildung (SKB). Fachliche Rückmeldungen aus der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe wurden im Rahmen des Arbeitsprozesses berücksichtigt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die überarbeitete Handreichung zur Sicherung und Entwicklung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen zur Kenntnis und begrüßt die darin beschriebenen fachlichen Standards sowie den vorgesehenen Weg zur Nachqualifizierung geeigneter Personen.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die bisherige Handreichung aus dem Jahr 2017 außer Kraft tritt und die neue Handreichung zum 01.05.2026 in Kraft gesetzt wird.

Anlage:

Fachliche Handreichung - Zur Sicherung und Entwicklung von Fachkräften
in der Kinder- und Jugendhilfe Bremen (01.05.2026)

Fachliche Handreichung

zur Sicherung und Entwicklung von Fachkräften

in der Kinder- und Jugendhilfe Bremen

1. Anlass und Ziel

Der anhaltende Fachkräftemangel stellt sowohl die Träger ambulanter, stationärer und teilstationärer Angebote der Kinder- und Jugendhilfe als auch die Einrichtungsaufsicht im Land Bremen vor besondere Herausforderungen: steigender Personalbedarf trifft auf begrenzte Ausbildungskapazitäten und einen dynamischen Arbeitsmarkt. Die vorliegende Handreichung zielt darauf ab, Rahmen und Verfahren soweit zu präzisieren, dass Qualität, Verlässlichkeit und Planungssicherheit für Einrichtungen und Mitarbeitende gewährleistet bleiben.

Geltungsbereich: Diese Handreichung richtet sich an ****betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen**** im Land Bremen (§§ 45–48a SGB VIII).

Nicht umfasst: Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege; hierfür gelten die Regelungen nach der **Richtlinie für Personal in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (RiBTK)**.

Sie wird darüber hinaus von den beiden Jugendämtern im Land im Rahmen der ****Fachkräfteprüfung und -gewinnung**** für ****ambulante Hilfen**** –§§ 27 ff. SGB VIII)** – angewendet.

Die Sicherstellung einer qualifizierten Betreuung in erlaubnispflichtigen stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§§ 45–48a SGB VIII) setzt eine Anzahl ausreichend fachlich und persönlich geeigneter Mitarbeiter:innen voraus. § 72 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) konkretisiert das Fachkräftegebot. Diese Handreichung richtet sich an freie Träger im Land Bremen und beschreibt Regelstandards, Ausnahmeverfahren sowie Grundsätze der Fort- und Weiterqualifizierung.

2. Fachkräftegebot – Regelstandards (Bremen)

2.1 Grundsatz

Gemäß § 72 Abs. 1 SGB VIII dürfen in geförderten oder betriebserlaubnispflichtigen Angeboten hauptberuflich nur Kräfte eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind und über eine der Aufgabe entsprechende Ausbildung oder gleichwertige Qualifikation verfügen.

2.2 Anerkannte Ausbildungs- und Studienabschlüsse (Übernahme aus dem Entwurf)

- Staatlich anerkannte Erzieher:innen
- Dipl. Sozialpädagog:innen/ Sozialarbeiter:innen
- Abschlüsse Bachelor/ Master: Soziale Arbeit/ -pädagogik, Pädagogik; Dipl.Pädagog:innen
- Dipl./ Bachelor/Master Psycholog:innen (Schwerpunkt Kinder-/ Jugendpsychologie)
- Psycholog:innen mit Schwerpunkt Entwicklungs-, klinischer oder pädagogischer Psychologie
- Heilpädagog:innen
- Sonderpädagog:innen (mit ca. 600 Std. Praxiserfahrung in der KJH)
- Psychagog:innen (mit ca. 600 Std. Praxiserfahrung in der KJH)
- Jugendpsychiater:innen (mit ca. 600 Std. Praxiserfahrung in der KJH)
- Psychotherapeut:innen (mit ca. 600 Std. Praxiserfahrung in der KJH)
- Pädiater:innen (mit ca. 600 Std. Praxiserfahrung in der KJH)
- Heilerziehungspfleger:innen
- Erziehungswissenschaftler:innen (Hauptfach) mit 120 Creditpoints pädagogischem Anteil oder ca. 600 Std. KJH-Praxis
- Pädagogisches Handeln in der Migrationsgesellschaft (Bachelor of Arts – B.A., Oldenburg)
- Kunst im Sozialen – Kunsttherapie (Bachelor of Arts – B.A., Ottersberg)
- Kindheitspädagog:innen
- „Ergänzende Qualifikationen in spezifischen Settings:

– Frühe Kindheit (0–6 Jahre): Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:innen, sozialpädagogische Assistent:innen.

– Einrichtungen für junge Menschen mit Behinderungen: (z. B.) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger:innen

3. Ausnahmen vom Regelstandard (Bremen)

3.1 Zielsetzung

Das Ausnahmeverfahren dient der befristeten, qualitätsgesicherten Beschäftigung geeigneter Personen mit (noch) abweichender Qualifikation, bis die volle Anerkennung erreicht ist. Eine Absenkung des Qualitätsniveaus ist damit nicht verbunden.

3.2 Mindestvoraussetzungen

- Deutschkenntnisse mindestens B2 (GER).
- Abgeschlossene einschlägige Ausbildung- oder Studium mit Praxis oder fortgeschrittene Ausbildung (z. B. letztes Drittel Erzieher:in/ Studium Soziale Arbeit).
- Befristung i. d. R. 12 Monate; Verlängerung bei nachgewiesenen Qualifizierungsfortschritten.
- Träger-/ Maßnahme bezogene Einzelfallentscheidung, ggf. mit Auflagen (Fortbildung, Mentoring).

3.3 Verfahren

3.4 Begrenzung des Personaleinsatzes im Ausnahmeverfahren (Einrichtungen)

Für betriebserlaubnispflichtige stationäre/teilstationäre Einrichtungen gilt: Der Anteil der über das Ausnahmeverfahren eingesetzten Mitarbeitenden soll 20 % des pädagogischen Stammpersonals nicht überschreiten. Kurzfristige, sachlich begründete Überschreitungen sind befristet nach Anzeige beim Landesjugendamt möglich.

Stationär/teilstationär (betriebserlaubnispflichtig):

Antragstellung durch den Träger vor Einsatz bei der Einrichtungsaufsicht (Landesjugendamt) mit vollständigen Nachweisen (Abschluss, Praxis, Sprachstand, Qualifizierungsplan).

Prüfung/Bescheid durch das Landesjugendamt; Festlegung von Laufzeit,

Anrechnungsumfang, ggf. Auflagen. Zuständigkeit und Aufgaben sind auf den Landesseiten beschrieben.

Ambulante Hilfen (nicht-Fachkräfte, § 27 ff. SGB VIII):

Antragstellung durch den Träger vor Einsatz bei der jeweils zuständigen kommunalen Stelle.

Es können die gleichen Antragsunterlagen wie oben verwendet werden (Lebenslauf,

Abschluss-/Urkunden, (Zwischen-)Zeugnisse, Nachweise Sprachstand, erweitertes FZ beim

Träger, Einarbeitungs-/Qualifizierungsplan etc.). Grundlage/Antragsmuster siehe

Handreichungsanlage.

Zuständigkeiten:

Bremen (HB): Senatorin für Soziales, Arbeit, Jugend und Integration

Referat 20- Junge Menschen in besonderen Lebenslagen

Hans-Jörg Diekmann

Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

E-Mail: hans-joerg.diekmann@soziales.bremen.de

Tel.: +49 421 361 89703

Bremerhaven (BHV):

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Amt für Jugend, Familie und Frauen (Jugendamt) – Allgemeiner Sozialer Dienst

Hinrich-Schmalfeldt-Straße 38, Stadthaus 3, Erdgeschoss, Raum 6

27576 Bremerhaven

Tel. 0471 590-2664 · E-Mail J.Wegner@magistrat.bremerhaven.de

4. Fachkräftegewinnung und -sicherung

Die folgenden Hinweise bieten eine Orientierung dafür, welche langfristigen Aufgaben die öffentliche und freie Kinder- und Jugendhilfe in Bremen – im Anschluss an bundesweite Entwicklungen – kommunal verfolgt. Sie sind Kompass, kein Pflichtenkatalog: eine gemeinsame, langfristige Aufgabe der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe. Die Trägerautonomie bleibt gewahrt; die Hinweise entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung und begründen keine finanziellen Ansprüche. Fragen der Finanzierung verbleiben im jeweiligen Rechts- und Haushaltsrahmen.

- Ausbildung & Kooperationen: praxisintegrierte und duale Wege ausbauen, Nachwuchs früh binden (Praxisplätze, Praxisanteile).
- Gute Arbeit & Organisation: verlässliche Dienste, resiliente Teams, vorausschauende Personaleinsatzplanung.
- Einarbeitung & Begleitung: strukturiertes Onboarding, Mentoring, regelmäßige Supervision/Fallreflexion.
- Lernen & Qualifizieren: fortgeschriebene Fortbildungsplanung, gezielte Spezialisierungen; anbieteroffen, lokal verankert.
- Vielfalt & vorausschauende Steuerung: multiprofessionelle Teams, transparente Anerkennungswege (auch international), datenbasierte Planung; digitale, entlastende Prozesse.

5. Nachqualifizierung und Fortbildung

5.1 Leitgedanke: Vorrang regulärer Formalqualifikationen

Das Land Bremen verfolgt weiterhin das Ziel, reguläre sozialpädagogische Aus- und Studiengänge (z. B. staatlich anerkannte:r Erzieher:in, Kindheitspädagogik, Soziale Arbeit) zu stärken und auszubauen.

Diese bleiben der **Regelweg** zur Fachkraft.

Gleichzeitig besteht für fachlich geeignete, erfahrene Personen, die keine (weitere) Formalqualifikation erwerben können, Bedarf an einem **klar geregelten Nachqualifizierungsweg**, der den dauerhaften Einsatz als Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII ermöglicht.

5.2 Adressatenkreis

Der Nachqualifizierungsweg richtet sich an:

- Personen, die bereits **eine Ausnahmegenehmigung** durch die Einrichtungsaufsicht oder die kommunalen Jugendämter erhalten haben, sowie
- geeignete Personen, die **eine Anerkennung als Fachkraft anstreben**, deren Lebenssituation oder Vorqualifikationen jedoch den Erwerb einer vollständigen Formalqualifikation nicht zulassen.

Voraussetzungen sind u. a.:

- abgeschlossene Berufs- oder Studienqualifikation,
- einschlägige Erfahrungen bzw. Referenzen in der Kinder- und Jugendhilfe,
- Deutschkenntnisse mindestens B2 (GER),
- Zusage eines Trägers mit Begleitkonzept (Einarbeitung, Mentoring, Supervision).

5.3 Anerkennungsfähige Kompaktqualifizierung (anbieterneutral)

Für geeignete Personen steht ein **zeitlich überschaubarer, berufsbegleitender Qualifizierungspfad** zur Verfügung („anerkannte Kompaktqualifizierung“).

Dieser ist **anbieterneutral** und muss die in **Anlage A** beschriebenen Mindestanforderungen erfüllen (u. a. Inhalte, Umfang, Leistungsnachweise, Qualitätskriterien).

Die Kompaktqualifizierung wird durch eine **Praxisphase von 24 Monaten** im Land Bremen ergänzt.

5.4 Praxisphase und Begleitung

Im Anschluss an die Qualifizierung erfolgt eine praxisbegleitete Tätigkeit (24 Monate), die durch:

- strukturiertes Onboarding,
- verbindliches Mentoring,
- regelmäßige Supervision/Fallreflexion
- dokumentierte Meilensteine (z. B. nach 6/12/24 Monaten)

gekennzeichnet ist.

Die Standards der Praxisphase sind in der **Anlage zu Kapitel 5** festgelegt.

5.5 Anerkennungswirkung

Nach erfolgreichem Abschluss von:

1. der anererkennungsfähigen Kompaktqualifizierung (gemäß Anlage A) **und**
2. der 24-monatigen Praxisphase

können die betreffenden Personen **dauerhaft als Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen eingesetzt werden – analog zur Anerkennung staatlich anerkannter Erzieher:innen.**

Eine Ausnahmegenehmigung ist dann nicht mehr erforderlich.

Die Aufsichtsbehörden behalten weiterhin ihre Prüf- und Entscheidungskompetenzen.

5.6 Verfahren und Nachweise

Das detaillierte Verfahren – einschließlich der einzureichenden Unterlagen, Nachweise und der Refinanzierungslogik im Entgeltverfahren – ist in der „**Anlage zu Kapitel 5 – Verfahren zur Nachqualifizierung**“ verbindlich beschrieben.

5.7 Klarstellung zur Formalqualifikation

Der Weiter-Qualifizierungspfad ersetzt reguläre Ausbildungs- oder Studienwege nicht. Personen, die eine Formalqualifikation (nachträglich) anstreben, werden darin weiterhin explizit unterstützt (Beratung, Bildungswege, ggf. Freistellungsmöglichkeiten nach Trägerregelungen).

Zuständige Behörden und Beratungsstellen

Postanschrift Berlin (Anerkennung sozialpädagogischer Berufe): Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, V F 11, Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin.

Hinweis: Bis zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens ist – sofern eine fachliche Eignung vorliegt – ein befristeter Einsatz im Ausnahmeverfahren möglich (s.o.).

7. Schlussbemerkung

Diese Handreichung beschreibt den Regelstandard (Kap. 1–2), das Ausnahmeverfahren (Kap. 3) sowie Kernelemente der Fachkräftegewinnung (Kap. 4). Kapitel 5 dokumentiert den aktuellen Planungsstand zur Nachqualifizierung im Land Bremen; eine verbindliche Anwendung erfolgt erst nach formaler Beschlussfassung.

Anlage

ANLAGE ZU PUNKT 5 DER HANDREICHUNG FACHKRÄFTE

Verfahren zur Nachqualifizierung geeigneter Personen im Land Bremen

(Operationalisierung von Kapitel 5 der Handreichung)

1. Ziel und Zweck

Diese Anlage beschreibt das Verfahren, mit dem geeignete Personen – insbesondere solche, die bereits im Ausnahmeverfahren tätig sind – eine **berufsbegleitende Kompaktqualifizierung** absolvieren können.

Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung und einer anschließenden Praxisphase von 24 Monaten erfolgt die:

****Anerkennung als Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen,**

analog zur Anerkennung als staatlich anerkannte Erzieher:in.**

Ziel ist es, vorhandene personelle Ressourcen systematisch weiterzuentwickeln, Qualität zu sichern und den Anteil an Ausnahmegenehmigungen nachhaltig zu reduzieren.

2. Grundprinzipien

- Die Weiterbildung ist **anbieterneutral**, muss aber den Mindeststandards der Anlage A entsprechen.
- Sie wird **berufsbegleitend** durchgeführt (überwiegend am Wochenende).
- Es entstehen **keine Freistellungs- oder Ausfallkosten** für Träger.
- Die Einrichtungsaufsicht / Jugendämter treffen alle Entscheidungen zu Eignung, Laufzeit und Anerkennung.
- Die Kosten der Weiterbildung werden **über die Entgelte der Träger** im Verfahren des Referats 14 berücksichtigt.
- Die Nachqualifizierung ist ein **qualitätsgesicherter Weg in die reguläre Fachkraftrolle**.

3. Gesamtüberblick des Verfahrens

1. **Trägerentscheidung**
2. **Anzeige / Antrag** bei Einrichtungsaufsicht (stationär/teilstationär) oder Jugendamt (ambulant)
3. **Behördliche Prüfung & Zustimmung**, Verlängerung der Ausnahmegenehmigung
4. **Refinanzierungsantrag an Referat 14** (Entgeltverfahren)
5. **Durchführung der Weiterbildung** (12–18 Monate)
6. **Praxisphase** (24 Monate)
7. **Anerkennung als Fachkraft** im Land Bremen (analog Erzieher:innen)

3. Schritt-für-Schritt-Verfahren

Schritt 1 – Entscheidung des Trägers

Der Träger entscheidet gemeinsam mit der betroffenen Person:

- dass sie an der anerkannten Kompaktqualifizierung teilnimmt,
- und während der Qualifizierung weiterhin im Ausnahmeverfahren beschäftigt wird.

Der Träger erstellt:

- Kurzprofil der Person,
- Einsatzbereich,
- Begleitkonzept (Einarbeitung, Mentoring, Supervision).

Schritt 2 – Antrag/Anzeige bei der zuständigen Behörde

Stationär/teilstationär:

→ Landesjugendamt (Einrichtungsaufsicht)

Ambulante Hilfen:

→ zuständiges Fachabteilung des Jugendamt Bremen / Bremerhaven

Einzureichende Unterlagen:

- bestehende Ausnahmegenehmigung (falls vorhanden)
- Abschluss- und Tätigkeitsnachweise

- Lebenslauf
- Nachweis Sprachstand B2
- Anmeldung oder geplante Anmeldung zur Weiterbildung
- Begleitkonzept des Trägers

Schritt 3 – Behördliche Prüfung und Zustimmung

Die Behörde prüft:

- persönliche und fachliche Eignung,
- Mindestvoraussetzungen nach Kapitel 5.2,
- Passfähigkeit der Weiterbildung gemäß Anlage A,
- notwendige Dauer der Ausnahmegenehmigung.

Da die Weiterbildung 12–18 Monate dauert und die anschließende Praxisphase **24 Monate** umfasst, wird die Ausnahmegenehmigung bei positiver Entscheidung in der Regel auf **mindestens 3 Jahre** verlängert.

Ergebnis:

- Status „*Person in Nachqualifizierung*“,
- Festlegung von Teilnahme- und Nachweispflichten.

4. Refinanzierungslogik über Entgelte (Referat 14)

(keine Landesförderung, keine Freistellungen, keine Punkt-4.4-Anrechnung)

4.1 Antragstellung

Der Träger stellt **vor Beginn der Weiterbildung** einen Antrag an Referat 14 auf Berücksichtigung der Weiterbildungskosten im Rahmen der Entgeltverhandlungen.

Einzureichen sind:

- behördliche Zustimmung aus Schritt 3
- Anmelde- oder Teilnahmebestätigung
- anonymisierter Arbeitsvertrag / Stellenprofil
- Darstellung der voraussichtlichen Weiterbildungskosten

4.2 Beispielhafte Kostenstruktur

(zur Orientierung im Entgeltverfahren, ohne Anbieterbindung)

- **Weiterbildungsgebühr:** ca. 4.000–4.200 €
(z. B. 4.050 € inkl. Theorie, Module, Kolloquien, Praxisreflexionen)
- **Supervision/Praxisreflexion:** 300–500 €
- **Material-/Prüfungsgebühren:** 100–150 €

Gesamtkostenrahmen pro Person:

→ **4.500 – 4.800 €**

4.3 Refinanzierung über die Entgelte

Im Entgeltverfahren kann berücksichtigt werden:

- **Refinanzierung der tatsächlichen Weiterbildungskosten** (i. d. R. bis 4.500 €)
- **Refinanzierung verpflichtender Supervision/Praxisreflexion** (bis ca. 300 €)

Die Berücksichtigung erfolgt:

- **im Vereinbarungsjahr,**
- im Rahmen der regulären Entgeltkalkulation des Trägers,
- nach Bewilligung durch Referat 14.

4.4 Nachweisführung

Der Träger übermittelt:

- Teilnahmebestätigungen / Zwischenstände,
- nach Abschluss das Zertifikat der Weiterbildung,
- ggf. Nachweise über verpflichtende Supervision.

Die Berücksichtigung der Kosten endet:

- mit Abschluss der Weiterbildung,
- oder bei Abbruch / Unterbrechung.

5. Inhaltliche Mindestanforderungen an die Kompaktqualifizierung

Die anerkennungsfähige Kompaktqualifizierung muss fachlich auf die Tätigkeit in stationären und ambulanten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ausgerichtet sein. Sie hat insbesondere folgende Inhaltsbereiche verbindlich abzudecken:

a) Rechtliche Grundlagen und institutioneller Rahmen

- Grundlagen des SGB VIII, insbesondere §§ 8a, 27 ff., 34, 36, 41 sowie §§ 45–48a
- Aufgaben, Rollen und Zuständigkeiten von Trägern, Jugendämtern und Einrichtungsaufsicht
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Melde- und Dokumentationspflichten
- Datenschutz, Schweigepflicht und professionelle Verantwortung

b) Kinderschutz und professionelle Haltung

- Erkennen, Einschätzen und Bearbeiten von Gefährdungslagen
- Kinderschutz in stationären und ambulanten Settings
- Nähe-Distanz-Gestaltung, Macht und Verantwortung im pädagogischen Handeln
- Reflexion der eigenen Rolle, professioneller Haltung und Grenzen

c) Pädagogische Grundlagen der Hilfen zur Erziehung

- Entwicklungspsychologische Grundlagen
- Beziehungsgestaltung und Alltagsstrukturierung
- Arbeit mit Herkunftssystemen und Familien
- Besonderheiten stationärer Unterbringung (Gruppenprozesse, Schichtarbeit, Nacht- und Krisendienste)

d) Gesprächsführung und Kommunikation

- Professionelle Gesprächsführung mit Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten
- Gestaltung schwieriger Gespräche sowie Umgang mit Konflikt- und Krisensituationen
- Deeskalationsstrategien und lösungsorientierte Kommunikation
- Zusammenarbeit im multiprofessionellen Team

e) Fallsteuerung, Hilfeplanung und Dokumentation

- Mitwirkung an Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII

- Fallverstehen, Zielentwicklung und Maßnahmenplanung
- Fachliche Dokumentation, Berichtswesen und Verlaufsbewertung
- Kooperation mit Jugendamt, Schule, Gesundheitssystem und weiteren Akteur:innen

f) Umgang mit Konflikten, Belastungen und Krisen

- Konfliktstrategien im pädagogischen Alltag
- Gewaltprävention und institutionelle Schutzkonzepte
- Umgang mit Grenzverletzungen
- Selbstfürsorge, Stressbewältigung und professionelle Abgrenzung

Die Inhalte sind praxisbezogen zu vermitteln und systematisch mit der beruflichen Tätigkeit der Teilnehmenden zu verknüpfen. Eine rein theoretische oder ausschließlich selbstorganisierte Vermittlung ist nicht ausreichend.

5.1 Zeitlicher Mindestumfang der Kompaktqualifizierung

Der zeitliche Umfang der anererkennungsfähigen Kompaktqualifizierung soll einen Gesamtumfang von mindestens 200 Unterrichtseinheiten (UE) nicht unterschreiten.

Der Stundenumfang ist inhaltlich so auszugestalten, dass die sozialpädagogischen Kerninhalte der Kinder- und Jugendhilfe den Schwerpunkt der Qualifizierung bilden.

Der Umfang muss geeignet sein, die in dieser Anlage benannten Inhalte in fachlich angemessener Tiefe zu vermitteln und durch Leistungsnachweise abzusichern. Ergänzend sind Transferleistungen, Selbststudium sowie Praxisreflexion oder Supervision vorzusehen.

6. Praxisphase (24 Monate)

Nach der Weiterbildung folgt eine **zweijährige einschlägige Tätigkeit** im Land Bremen.

Erforderlich:

- dokumentierte Meilensteine (6/12/24 Monate),
- Teilnahme an Supervision / Reflexion,
- Bestätigung des Trägers über kontinuierliche praktische Weiterentwicklung.

7. Anerkennung als Fachkraft im Land Bremen

Nach Abschluss von:

1. **Weiterbildung** und
2. **24-monatiger Praxisphase**

erfolgt auf Antrag des Trägers die:

****Anerkennung als Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe im Land Bremen**

– analog zur Anerkennung staatlich anerkannter Erzieher:innen.**

Dies bedeutet:

- Ende der Ausnahmegenehmigung,
- dauerhafte Einsetzbarkeit als Fachkraft,
- vollständige Gleichstellung mit anderen Fachkräften im Sinne des § 72 SGB VIII.

7. Dokumentation und Evaluation

- Die Behörden dokumentieren Zahl, Verlauf und Ergebnisse der Nachqualifizierungen.
- Eine erste Evaluation erfolgt nach ca. drei Jahren.
- Ziel ist es, mittelfristig die Zahl der Ausnahmegenehmigungen deutlich zu reduzieren.

8. Abkürzungsverzeichnis

Abs. – Absatz (jurist.)

B.A. – Bachelor of Arts

BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung

bzw. – beziehungsweise

Dipl. – Diplom

ff. – und folgende (jurist.)

GER – Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen (für Sprachen)

ggf. – gegebenenfalls

i. d. R. – in der Regel

KJH – Kinder- und Jugendhilfe

M.Sc. – Master of Science

PBW – Paritätisches Bildungswerk Bremen/Bremerhaven

SGB VIII – Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe

SPFH – Sozialpädagogische Familienhilfe

u. a. – unter anderem

z. B. – zum Beispiel